

Name der Gesellschaft  
Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft für See=,  
Fluß= und Land=Transport.

会社名  
デュッセルドルフ一般・海上・河川・陸上保険会社

認可年月日  
1857.09.28.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,  
Jg.1857, SS.736-743.

ファイル名  
18570928DAVGSJL\_A.pdf

- 3) Friedrich Gustav Gueldner aus Lüttringhausen,
- 4) Hermann Gehrt aus Werden a/d. Ruhr,
- 5) Lic. Benjamin Theodor Johannes Hoffbach aus Berlin,
- 6) Carl Hermann Hoffe aus Elberfeld,
- 7) Carl Kippling aus Trier,
- 8) Johann Heinrich Lenßen aus Odenkirchen,
- 9) Bernhard Eduard Nippel aus Neustadt, Kreis Summersbach,
- 10) Emil Ufo Schober aus Schleusingen,
- 11) Carl August Windrath aus Elberfeld,
- 12) Franz Detlev Zahn aus Moers,
- 13) Hermann Friedrich Zilleßen aus Züsch.

Außerdem haben das Colloquium pro ministerio bestanden und sind demnach für wahlfähig erklärt worden:

- 1) Peter Narcissus Kaiser aus Donauwörth,
- 2) Joseph Eduard Köhler aus Dortmund,
- 3) Ferdinand Ribbeck aus Stendal;

ferner ist der wahlfähige Predigtamts-Candidat, Seminar-Direktor Haffe in Moers die Rheinprovinz zurückgekehrt.

Coblenz den 30. Oktober 1857.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1736.) Das revidirte Statut der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport verr. I. S. III. Nr. 3104.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Dem mit Ihrem Berichte vom 3. September d. J. eingereichten, in dem wieder beigefügten notariellen Akte vom 16. Februar d. J. verlaublichen revidirten Statute der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport ertheile Ich hierdurch unter Aufhebung des unter dem 7. März 1845 von Mir bestätigten Statuts Mein landesherrliche Bestätigung unter der Maßgabe, daß die Protokolle der General-Versammlungen unter Wegfall der im Art. 19 vorgesehenen Ernennung eines Protokollführers von einem Notar aufzunehmen sind und daß an Stelle der im zweiten Alinea des Art. 12 vorgesehenen Mortification von Dividendenscheinen folgende Bestimmung Anwendung finden soll: „Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust solcher Scheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Verwaltung der Gesellschaft anzeigt und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausbezahlt werden.“ Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, haben hierdurch nach das Weitere zu veranlassen.

Sans-jouci, den 28. September 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

nebst dem darin bezogenen, hierunter abgedruckten Statute andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Düsseldorf den 31. Oktober 1857.

### S t a t u t

der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-,  
Fluß- und Landtransport.

Artikel ein. Die Gesellschaft führt den Namen: Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Artikel zwei. Die Gesellschaft versichert alle Güter gegen Fluß- und See-Schaden, so gegen Schaden, den sie beim Landtransporte erleiden; sie kann ihre Wirksamkeit auch auf Versicherung von Schiffen und deren Takelage ausdehnen, hierzu bedarf es aber eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung.

Artikel drei. Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Düsseldorf.

Artikel vier. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, vom siebenten März achtzehnhundert fünf und vierzig als dem Tage ab gerechnet, an dem das Statut die erhöchste Bestätigung erhalten hat.

In der letzten gewöhnlichen Generalversammlung vor Ablauf der dreißigjährigen Dauer der Gesellschaft soll darüber beschloffen werden, ob die Wirksamkeit derselben auf noch fernere fünf Jahre ausgedehnt werden soll. Zu dieser Ausdehnung ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Artikel fünf. Eine frühere und unverzügliche Auflösung der Gesellschaft kann Statt finden, wenn das Grundkapital nach gänzlicher Erschöpfung des Reserve-Fonds um fünf und zwanzig Prozent vermindert ist; in diesem Falle soll die Verwaltung alle Versicherungen bei andern Gesellschaften zurückversichern und zugleich eine Generalversammlung der Actionaire zusammenberufen, in welcher darüber abgestimmt wird, ob die Gesellschaft fortbestehen oder sich auflösen soll; wird durch Stimmenmehrheit das erstere entschieden, so soll diese Mehrheit verbunden sein, die sämtlichen Actien der Minorität für fünf und siebenzig Prozent ihres Nominalwerthes zu übernehmen; haben die Actionaire der Minorität dann keine fünf und zwanzig Prozent gezahlt, so müssen sie das an diesen fünf und zwanzig Prozent Fehlende nachzahlen; was mehr als fünf und zwanzig Prozent gezahlt haben, wird ihnen vergütet. Wenn die Gesellschaft fortgesetzt werden und der Fall eintritt, daß an dem auf fünf und siebenzig Prozent verminderten Grundkapitale eine weitere Verminderung von fünf und zwanzig Prozent sich ergibt, so soll das im Eingange dieses Artikels vorgesehene Verfahren wiederholt, alle Versicherungen zurückversichert und sofort eine Generalversammlung berufen werden.

Nachdem nun das Grundkapital sich um die Hälfte vermindert hat, muß die Verwaltung der in dem Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig, Paragraph fünf und zwanzig enthaltenen Vorschrift unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach alsdann die königliche Regierung zu Düsseldorf die gesetzlichen Bestimmungen treffen wird.

Artikel sechs. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Fünfhunderttausend Thalern, getheilt in Fünfhundert Aktien, jede zu tausend Thalern. Auf den Vorschlag der Verwaltung bleibt jedoch der Generalversammlung das Recht vorbehalten, bei zunehmender Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft durch Emittirung einer zweiten Anzahl von Fünfhundert Aktien jede im Betrage von tausend Thalern dieses Kapital bis zu einer Million

Thaler zu vermehren, damit die versicherten Summen stets im Verhältniß zum Stamm-Kapital bleiben.

Artikel sieben. Sobald Viermalhunderttausend Thaler des vorbesagten Grundkapitals gezeichnet sind, und dieses der königlichen Regierung zu Düsseldorf nachgewiesen ist, tritt die Gesellschaft nach erlangter königlicher Concession in Wirksamkeit.

Artikel acht. Die Actionaire übernehmen die Verbindlichkeit der völligen Einzahlung des Betrags ihrer Aktien; über den Nominalbetrag kann jedoch keiner in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter königlicher Genehmigung bezahlen die Actionaire an die Verwaltung der Gesellschaft ein Zehntel des Betrages jeder Aktie mit Einhundert Thalern. Dem Ermessen der Verwaltung ist es anheimgestellt weitere Zuschüsse einzufordern, sie hat aber dann in einer besonders zu berufenden Generalversammlung die Nothwendigkeit dieser Zuschüsse darzuthun. Um den Eingang dieser etwa erforderlichen Zuschüsse zu sichern, haben die Actionaire über die nicht baar eingezahlten Prozente der Aktien, Soli-Wechsel zu deponiren, welche die Verwaltung für eine jede von ihr zu bestimmende Quote und selbst bis zum ganzen Nominalbetrag in Anspruch setzen kann, sobald auch nur eine Partial-Zahlung nicht zur gehörigen Zeit geleistet wird.

Jeder Actionair muß in Düsseldorf Domizil wählen, derjenige, welcher dies unterläßt, soll so angesehen werden, als habe er sein Domizil auf dem Sekretariate des Landgerichts zu Düsseldorf genommen.

Artikel neun. Zahlt ein Actionair die durch ihn zu entrichtenden Summen nicht binnen vier Wochen, nachdem er dazu schriftlich aufgefordert worden, so kann die Verwaltung die Restanten ohne Weiteres seiner Rechte als Actionair für verlustig erklären, seine Aktien einfordern, und für seine Rechnung und Gefahr durch einen öffentlichen Beamten drei Wochen nach Einrückung der Bekanntmachung in das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf und in die im Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blätter, ohne Beobachtung anderer Förmlichkeiten verkaufen. Werden Aktien der Verwaltung vorenthalten, so erklärt die Verwaltung dieselben für mortifizirt und ersetzt sie durch Duplikate.

Von dem Ertrage des Verkaufes behält die Verwaltung die der Gesellschaft durch den Actionair verschuldete Summe ein, und zahlt den etwaigen Ueberschuß an den Actionair oder dessen Rechtsinhaber aus.

Für den Minderbetrag verfolgt die Gesellschaft den Actionair auf dem Rechtswege.

Artikel zehn. Den Aktien-Dokumenten werden eine Anzahl Coupons, nach dem beige druckten Schema in blanco beigegeben, in welche der Inhaber den Betrag der jährlichen Dividende, wie derselbe in der Generalversammlung festgesetzt und durch die im Artikel Acht und dreißig bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht wird, einfüllt. Diese Coupons sind am ersten Oktober eines jeden Jahres bei der Verwaltung in Düsseldorf und bei den in den Zeitungen anzugebenden Banquiers der Gesellschaft zahlbar.

In Bezug auf Dividende-Coupons, welche binnen fünf Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung kommen, tritt die Verjährung zu Gunsten der Gesellschaft ein.

Artikel elf. Das Maximum des Besizes von Aktien in einer Hand soll fünfzehn nicht übersteigen. Im Falle der Insolvenz (gerichtlichen oder außergerichtlichen Arrangements) oder der Zahlungseinstellung eines Actionairs kann die Verwaltung dessen Aktien einfordern und verkaufen, wenn ihr nicht binnen vier Wochen eine ihr genügende Person als Eigenthümer namhaft gemacht wird. Der Verkauf geschieht in der im Artikel neun hierfür festgesetzten Art und treten auch hier hinsichtlich der Berechnung mit dem Actionair die in dem Artikel neun festgesetzten Bestimmungen in Kraft.

Bei dem Eintritt des Todes eines Actionairs wird die vorbestimmte Frist von vier

chen auf sechs Monate, von dem Tage des Absterbens desselben angerechnet, ausgedehnt, denen welcher die Erben ihre Erklärung über ihr Betheiligungs-Verhältniß zur Gesellschaft Bezug auf den Artikel dreizehn des Statuts abzugeben haben.

Artikel zwölf. Die nach dem beigefügten Schema anzufertigenden Aktien lauten auf Namen des Aktionärs. Sie werden von den sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung dem Spezial-Direktor unterschrieben, in die Register der Gesellschaft eingetragen und kostenfrei ausgegeben.

Sind Aktien abhanden gekommen oder vernichtet worden, so soll dem Eigenthümer auf den an die Verwaltung gerichteten Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der innerhalb vier Wochen zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachung des Antrags in den im Artikel acht und dreißig bezeichneten Blättern mehr als ein halbes Jahr verflossen ist und innerhalb dieser Zeit sich Niemand Eigenthümer der Aktien ausweist. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine (Coupons) mortifizirt werden, so erläßt die Verwaltung dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten in den durch Artikel acht und dreißig bezeichneten Blättern eine Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Wenn, nachdem zwei Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht die Documente für nichtig.

Die Verwaltung veröffentlicht den betreffenden Beschluß des Landgerichts in den durch Artikel acht und dreißig bezeichneten öffentlichen Blättern und fertigt an Stelle jener Documente andere aus.

Die Kosten des einen wie des andern dieser Verfahren fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel dreizehn. Der Uebertrag der Aktien kann nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen. Die Eintragung des Cessionars in die Register der Gesellschaft, welche kostenfrei erfolgt, gilt als Signification der Cession an die Gesellschaft.

Artikel vierzehn. Alle Effecten, Staatspapiere, Obligationen, Hypotheken und Kassa-Berichte über Fünfhundert Thaler sollen in einer Kiste oder einem eisernen Geldschrank mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt werden, wovon einen Schlüssel der zeitige Präsident der Verwaltung, einen zweiten ein anderes Mitglied der Verwaltung und den dritten der Spezial-Direktor in Verwahrung halten.

Artikel fünfzehn. Die höchste Versicherungssumme, welche auf ein und dasselbe Fahrzeug oder Fuhrwerk angenommen wird, soll vier Prozent des eingeschriebenen Aktien-Kapitals nicht übersteigen; sie beträgt demnach bei Viermalhunderttausend Thalern Aktienkapital Sechszehntausend Thaler, bei Fünfmalhunderttausend Thalern, Zwanzigtausend Thaler und bei einer Million Thalern Vierzigtausend Thaler.

Beträge, welche diese Summen übersteigen, sind nur unter Rückversicherung bei andern Gesellschaften zu übernehmen.

Artikel sechzehn. Zur Bildung eines Reservefonds sollen wenigstens fünfzehn Prozent von dem jährlichen reinen Gewinne zurückgelegt und damit so lange fortgefahren werden, bis dieser Reservefonds die Summe von Fünfzigtausend Thalern erreicht hat; hiernach soll derselbe ständig auf der nämlichen Höhe erhalten und im Falle einer Verminderung durch unvorhergesehene Verluste aus dem Ueberschuß späterer Jahre in obiger Weise wieder vollzählig gemacht werden.

Artikel siebenzehn. Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionären und repräsentirt die Gesamtheit der Gesellschaft.

Ihre Beschlüsse sind für alle Teilnehmer bindend. Jeder Inhaber von einer bis Aktien hat eine Stimme, von vier bis sechs zwei Stimmen, von sieben bis zehn drei Stimmen, von elf bis fünfzehn vier Stimmen; kein Aktionair kann Inhaber von mehr als vier Stimmen sein. Außer den im Artikel Zwanzig vorgesehenen Fällen entscheidet überall die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Präsidenten.

Artikel achtzehn. Jeder Aktionair kann sich auf den Grund einer Vollmacht, jedoch durch einen andern Aktionair vertreten lassen; aber auch dieser Bevollmächtigte kann nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Die Mitglieder der Verwaltung und der Spezial-Direktor können nicht Bevollmächtigte sein.

Artikel neunzehn. Der zeitige Präsident der Verwaltung führt den Vorsitz in der Generalversammlung, welche einen Protokollführer und zwei Stimmfämmler wählt, die mit dem Präsidenten und dem Spezial-Direktor das Protokoll unterzeichnen.

Artikel zwanzig. Die Generalversammlung soll gewöhnlich im Monat September jeden Jahres stattfinden. In derselben wird die Bilanz und die Jahresrechnung den Aktionairen zur Einsicht offen gelegt. Sie nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen, beschließt über die Anträge der Verwaltung und der einzelnen Aktionaire. Letztere kommen jedoch zur Abstimmung, wenn sie der Verwaltung wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und wenigstens mit den Unterschriften von zehn Aktionairen versehen sind. Zu der Generalversammlung haben nur diejenigen Aktionaire Zutritt, welche wenigstens einen Tag vor dem Datum der Bekanntmachung derselben (Artikel Zwanzig) in den Registern der Gesellschaft eingetragen sind.

Soll ein Beschluß über Abänderung des Statuts gefaßt werden, so muß dieser Zweck der Zusammenberufung der Generalversammlung angegeben werden; ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Aktien vertreten sind und derselbe mit einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien gefaßt worden ist. Ist aber in dieser Generalversammlung die vorbestimmte Zahl der Aktien nicht vertreten, oder bei der Abstimmung festgesetzte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht zu erlangen gewesen, so wird eine zweite Generalversammlung unter der Anzeige berufen, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung eine einfache Stimmen-Mehrheit entscheiden werde. Die in dieser Weise beschlossene Abänderungen des Statuts unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Die Zusammenberufung der jährlichen sowohl, als jeder außergewöhnlichen Generalversammlung geschieht durch zwei Anzeigen in den im Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blättern, wovon die erste Anzeige wenigstens vier Wochen und die zweite vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung muß eingerückt werden.

Artikel ein und zwanzig. Die Verwaltung kann auch eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionaire berufen; sie ist dazu verpflichtet, sobald mehr als fünfzehn Aktionaire welche wenigstens fünfzig Aktien repräsentiren, darauf antragen. In derselben kommen jedoch nur die Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben und in der Einladung bezeichnet sind, zur Verhandlung.

Artikel zwei und zwanzig. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Spezial-Direktor unter Leitung der Verwaltung ausgeführt; diese Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen vier ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben müssen. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel drei und zwanzig. Jedes Mitglied der Verwaltung muß Eigenthümer von fünf Aktien und der Spezial-Direktor von drei Aktien sein, oder dieselben gleich nach seiner Ernennung

erwerben. Diese Aktien sind während der Amtsdauer unveräußerlich und werden in die Aktienschaffts-Kasse deponirt.

Artikel vier und zwanzig. Jährlich tritt ein Mitglied der Verwaltung aus, dasselbe ist wieder wählbar. Nach Ablauf jedes der vier ersten Jahre wird für die Mitglieder ersten Wahl der Austritt durch das Loos bestimmt; später tritt immer das älteste Mitglied aus.

Artikel fünf und zwanzig. Die Verwaltung vertritt überall die Gesellschaft, mit Ausnahme der Vertretung vor Gericht, die dem Spezial-Direktor obliegt. Sie wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Präsidenten und dessen Stellvertreter; der Abtretende ist wieder wählbar. Sie wählt den Spezial-Direktor, die Agenten und alle Beamten der Gesellschaft. Sie führt die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft unter Befolgung des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bester Einsicht und vertheilt unter sich wöchentlich alterad die spezielle Aufsicht über die verschiedenen Zweige des Geschäftes. Die Verwaltung ist in Ansehung einzelner Versicherungs-Geschäfte mit andern Gesellschaften Rückversicherungen eingegangen; letztere jedoch nur mit Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel sechs und zwanzig. Die Verwaltung vereinigt sich wöchentlich einmal oder so oft die Umstände erfordern, zu einer Plenarsitzung.

In dieser Sitzung hat der Spezial-Direktor eine beratende Stimme. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern der Verwaltung einschließlich des Präsidenten oder dessen Stellvertreters erforderlich. Das Protokoll wird von einem der Mitglieder der Verwaltung geführt und von den anwesenden Mitgliedern derselben unterschrieben.

Artikel sieben und zwanzig. Als erster Beamter der Gesellschaft wird ein Spezial-Direktor ernannt. Er muß seine ganze Thätigkeit der Gesellschaft widmen und darf weder ein anderes Geschäft führen noch halten. Er vollzieht die Beschlüsse der Verwaltung nach deren Instruktionen und contrafirmirt alle deren Erlasse und Ausfertigungen. Er hat die Leitung der Bureauarbeiten und den Verwahrssam der laufenden Kasse, empfängt Prämien und quittirt darüber, er kauft Ristornocheine, besorgt Rückversicherungen und hat die Verpflichtung dafür Sorge zu nehmen, daß die Maximalbeträge einzelner Versicherungen nicht überschritten werden. In Versicherungsfällen des Spezial-Directors bestimmt die Verwaltung dessen Stellvertreter.

Artikel acht und zwanzig. Die disponibeln Fonds der Gesellschaft sollen auf die möglichst vortheilhafteste Weise durch die Verwaltung rentbar gemacht werden, welche gleichfalls diejenigen Anordnungen festzusetzen hat, welche sie im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Die Polizzen werden durch den Spezial-Direktor oder die Agenten, die Vollmachten durch die Agenten und Bevollmächtigte hingegen durch drei Mitglieder der Verwaltung und den Spezial-Direktor unterzeichnet.

Artikel neun und zwanzig. Die Mitglieder der Verwaltung erhalten außer dem Ersatz im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Diese Entschädigung soll für jeden in einer Tantieme von fünf Prozent vom Gewinne bestehen.

Bei Berechnung der Tantieme der Verwaltung wird als Gewinn nur der Ueberschuß betrachtet, welcher sich nach Abzug von vier Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals ergibt.

Artikel dreißig. Alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche zweihundertfünfzig Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung und dem Spezial-Direktor unterzeichnet sein.

Artikel ein und dreißig. Die Verwaltung setzt die contractlichen Bestimmungen mit Spezial-Direktor fest, entwirft die Instruction für dessen Geschäfts-Führung und bestimmt die Besoldung. Sie kann den Spezial-Direktor entlassen, jedoch nur, wenn wenigstens vier Glieder für diese Entlassung stimmen. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag soll diese Befugniß enthalten.

Artikel zwei und dreißig. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem ein und dreißigsten Dezember abgeschlossen und die Bilanz wird auf diesen Tag gezogen und läng vor dem ersten April in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Bei Ziehung der Bilanz der Grundsatz leitend sein, daß das Vermögen der Gesellschaft eher zu niedrig, als zu hoch zu veranschlagen ist. Demgemäß sollen namentlich:

a) nur diejenigen Versicherungs-Prämien in das Aktivum der Gesellschaft gehörig beizusetzen werden, welche für die mit dem ein und dreißigsten Dezember oder früher ausgelauene Versicherungs-Periode eingenommen sind, und b) die am ein und dreißigsten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsforderungen mit ihrer vollen Summe in das Passivum der Gesellschaft gestellt werden.

Artikel drei und dreißig. Jährlich vor dem ersten September wird durch den Spezial-Direktor der Verwaltung ein umfassender Bericht über die Lage des Geschäfts eingereicht, in welchem die im Artikel zwei und dreißig erwähnte Bilanz des vorigen Geschäftsjahrs beigefügt ist.

Die Verwaltung hat die Bilanz zu prüfen und den Spezial-Direktor zu entlasten.

Ueber die Vertheilung des sich ergebenden Gewinnes wird in der darauf folgenden General-Versammlung auf den Vortrag der Verwaltung Beschluß gefaßt.

Die gewöhnliche Generalversammlung kann eine Commission von drei Mitgliedern ernennen, welche nach Stattgehabter Untersuchung der Verwaltung die Entlastung erteilt. Sollte die Commission in der Generalversammlung nicht ernannt werden, so ist die Decharge stillschweigend erteilt.

Artikel vier und dreißig. Der Spezial-Direktor ist verpflichtet, monatlich jedem Mitgliede der Verwaltung ein Verzeichniß der im vergangenen Monate empfangenen Prämien mit den dazugehörigen geruhten Geldern, nebst einer speziellen Aufzählung der bezahlten Schäden und Unkosten einzureichen.

Artikel fünf und dreißig. Wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz oder der Bücher-Abschluß auf dem Bureau der Verwaltung in Düsseldorf in der Einsicht der Aktionaire offen liegen.

Die Verwaltung hat in Beziehung auf die Aufstellung der jährlichen Bilanz und die Führung und Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft nach den in den Paragraphen fünf und zwanzig und sieben und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert und vierzig, enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Artikel sechs und dreißig. Sollte durch die im Artikel fünf bezeichneten Umstände beim Ablauf des dreißigsten Jahres die Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung beschloffen werden, so wird dieselbe die zweckmäßigste Weise dieser Auflösung bestimmen und feststellen.

Artikel sieben und dreißig. Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern sollen in Düsseldorf durch Schiedsrichter mit Verzichtleistung auf Appellation und gerichtliches Verfahren geschlichtet werden.

Artikel acht und dreißig. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Düsseldorfer Zeitung, der Kölnischen Zeitung und in dem Amsterdamer Handelsblatt, so lange diese Blätter bestehen. Im Falle eines dieser Blätter einget, bestimmt die



Generalversammlung mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf an Stelle eingezogen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschieht, die Publication in den übrigen Blättern.

Außerdem ist die Königl. Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, aufzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten treten sollen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu veröffentlichen, in deren Ort die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Artikel neun und dreißig. Die Königl. Regierung ist befugt einen Commissar zur Vornahme des Aufsichtsdrehtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur die Verwaltung, die Generalversammlung oder sonstige Aare der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Urkunden der Gesellschaft Einsicht nehmen.

(Schema der Actie.)

Düsseldorf

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.  
(Von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. März 1845  
titigt.)

Nominal-Actie N. . . . .

Tausend Thaler Preussisch Courant.

Nachdem der Herr

Summe von Einhundert Thalern Preussisch Courant eingezahlt und durch Ausstellung Sola-Wechseln die Zahlungsverbindlichkeit von Neunhundert Thalern Preussisch Courant nommen hat, ist demselben die gegenwärtige Actie unter Zusicherung aller durch das Gut der Gesellschaft begründeten Ansprüche ausgefertigt worden.

Die Uebertragung dieser Actie kann auch nach §. 13 des Statuts nur mit Genehmigung Verwaltung geschehen.

Düsseldorf den

Die Verwaltung

Düsseldorf Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

(Schema des Dividende Coupons.)

Düsseldorf Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Actie N. . . . . Dividende-Coupon N. . . . .

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Gesellschaft am Oktober 18 . . die von der Generalversammlung beschlossene Dividende für das Jahr 18. . .

Betrage von

der gemäß Art. 10 der Statuten ergangenen öffentlichen Bekanntmachung.

Düsseldorf den

18 . . . .

Die Verwaltung.